

## Drucksachenübersicht

<b>DS 1</b>	<b>Beschluss über die Tagesordnung</b>
DS 2.1/1	Mündlicher Bericht des Bischofs (Tischvorlage: Rechenschaftsbericht der Föderationskirchenleitung)
DS 2.1/2	Vorlage des Berichtsausschusses
<b>DS 2.2/1</b>	<b>Schriftlicher Bericht der Kirchenleitung</b>
<b>DS 3/1</b>	<b>Bericht des diakonischen Werkes (schriftlich)</b>
DS 3/2	Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie
DS 3/3	Synodenbeschluss
<b>DS 4/1</b>	<b>Sachstandsbericht zum Stand der Förderung (schriftlich)</b>
<b>DS 4/2</b>	Vorlage des Ausschusses Jugend, Erziehung und Ausbildung
<b>DS 4/3</b>	Vorlage des Berichtsausschusses
<b>DS 4/4</b>	Vorlage des Ausschusses Theologie und Ökumene
<b>DS 4/5</b>	Synodenbeschluss
<b>DS 5/1</b>	<b>Visitationsbericht Schniewindhaus</b>
DS 5/2	Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie
<b>DS 6/1</b>	<b>Beschlussvorlage Haushalt 2006 EKKPS</b>
<b>DS 6/2</b>	<b>Haushalt 2006 Provinzialkirchenkasse EKKPS</b>
<b>DS 6/3</b>	<b>Kollektenplan 2006</b>
DS 6/4	Synodenbeschluss
<b>DS 7/1</b>	<b>Beschluss über die Erhebung des Gemeindebeitrages 2006</b>
<b>DS 8/1</b>	<b>Kirchensteuerbeschluss 2006 / 2007</b>
<b>DS 9/1</b>	<b>Abnahme der Jahresrechnung 2004 der Provinzialkirchenkasse</b>
DS 9/2	Synodenbeschluss
<b>DS 11.1/1</b>	<b>Änderung der Visitationsordnung</b>
DS 12.1/1	Neubesetzung des Verwaltungsgerichts der Förderung EKM – ordiniertes Mitglied der EKKPS
DS 12.2/1	Nachwahl in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
<b>DS 13.1/1</b>	<b>Antrag des Synodalen Kröber – Zur Aussetzung der ACK – Klausel</b>

Die fettgedruckten Drucksachennummern wurden bereits vor der Synodentagung verschickt.

## Drucksache 1

Die Synode hat am 16. November 2005 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Vorläufige Tagesordnung der 4. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. bis 17. November 2005 in Gera**

0	Formalitäten	
0.1	Eröffnung der Synode	
0.2	Begrüßung der Gäste	
0.3	Berufung der Schriftführer	
0.4	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
0.5	Synodalversprechen	
0.6	Personalbericht und Legitimationsprüfung	
1.	Beschluss über die Tagesordnung	DS 1
2.	Rechenschaftsbericht der Kirchenleitung	
2.1.	Mündlicher Bericht des Bischofs	DS 2.1/1
2.2.	Schriftlicher Bericht der Kirchenleitung	DS 2.2/1
3.	Bericht des Diakonischen Werkes (schriftlich)	DS 3/1
4.	Sachstandsbericht zum Stand der Föderation (schriftlich)	DS 4/1
5.	Visitationsbericht Schniewind - Haus	DS 5/1
6.	Haushalt 2006 der EKKPS	DS 6/1
7.	Beschluss über die Erhebung des Gemeindebeitrages 2006	DS 7/1
8.	Kirchensteuerbeschluss 2006 / 2007	DS 8/1
9.	Abnahme der Jahresrechnung 2004 der Provinzialkirchenkasse	DS 9/1

- 10. Bericht über die EKD-Synode (schriftlich)
- 11. Kirchengesetze
  - 11.1. Änderung der Visitationsordnung DS 11.1/1
- 12. Wahlen
  - 12.1. Neubesetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation EKM DS 12.1/1  
– ordiniertes Mitglied der EKKPS
  - 12.2. Nachwahl in die Disziplinarkammer der Evangelischen DS 12.2/1  
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
- 13. Anträge
  - 13.1. Antrag des Synodalen Kröber - Zur Aussetzung der ACK – DS 13.1/1  
Klausel
- 14. Eingaben DS 14
- 15. Bericht zur Erledigung der Beschlüsse (von November 04 DS 15/1  
und April 05)
- 16. Verschiedenes

## **Drucksache 2.1/2**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Berichtsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Bericht des Bischofs**

Die Synode bittet das Kollegium des Kirchenamtes sich dafür einzusetzen, dass die Besetzung der zurzeit noch freien Stelle für die Konfirmandenarbeit im Jugendpfarramt Neudietendorf weiter betrieben wird.

## **Drucksache 3/3**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

### **Bericht des Diakonischen Werkes**

Die Synode dankt dem Diakonischen Werk - EKM für die bisher geleistete Arbeit.

Die Synode dankt dem Diakonischen Werk für die Vorlage seiner aktuellen Imagebroschüre und bittet darum, zur nächsten Tagung wieder einen differenzierten Bericht zum Stand der Fusion, zu den aktuellen Entwicklungen in den Einrichtungen und den Belangen der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter vorgelegt zu bekommen.

## **Drucksache 4/3**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Berichtsausschusses bei 1 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

### **Sachstandsbericht zum Stand der Föderation**

Die Synode dankt allen Beteiligten für das hohe Maß an Engagement bei dem Prozess der Gestaltung der Föderation. Sie nimmt zur Kenntnis, dass dabei in hohem Tempo umfangreiche Veränderungen in vielen Bereichen erfolgen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung im weiteren Prozess darauf zu achten,

- dass Mitarbeitende, die besonders von Veränderungen betroffen sind, begleitet werden.
- dass alle Arbeitsbereiche der Kirchenprovinz in den anstehenden Kommunikations- und Stellungnahmeprozess einbezogen werden.
- dass Arbeitsbelastung und Tempo bei der weiteren Gestaltung der Föderation nicht selbst zum Hindernis für das Gelingen des Prozesses werden.

## **Drucksache 4/5**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Jugend, Erziehung und Ausbildung und eines Änderungsantrages von Präsidentin Andrae folgenden Beschluss gefasst:

### **Sachstandsbericht zum Stand der Föderation**

Die Synode bittet die Föderationskirchenleitung zu prüfen, ob der Prozess der Meinungsbildung und der Zielbeschreibungen ausreichend ist, um im Frühjahr 2006 das Thema „Bildung“ auf der Tagung der Föderationssynode angemessen behandeln zu können.

Dabei soll insbesondere ein angemessener Zeitrahmen für die Behandlung zur Verfügung stehen.

## **Drucksache 4/6**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Theologie und Ökumene einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Sachstandsbericht zum Stand der Föderation**

Im Prozess der Erarbeitung einer neuen Verfassung, ist darauf zu achten, dass ekklesiologische Fragen grundsätzlich bedacht werden.

Dies erscheint der Synode im Blick auf den Bericht zum Stand der Föderation nötig.

Der ständige Ausschuss für Theologie und Ökumene ist rechtzeitig zu beteiligen.

## **Drucksache 5/2**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Visitationsbericht Schniewind - Haus**

Die Synode nimmt den Visitationsbescheid zur Kenntnis und dankt der Visitationskommission für die umfangreiche und detaillierte Arbeit.

Die Synode dankt dem Julius-Schniewind-Haus, insbesondere den Schwestern und allen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für die jahrelange Arbeit und unterstreicht die Würdigung dieser Arbeit im ersten Abschnitt des Fazits des Visitationsberichtes.

Die Synode empfiehlt ausdrücklich der Schwesternschaft, dem Kuratorium und dem Vorstand sich auf den im Visitationsbescheid angeregten weiterführenden Prozess einzulassen.

Die Synode ermutigt die am Prozess Beteiligten, dafür entsprechende Hilfe und Beratung von außen in Anspruch zu nehmen.

## **Drucksache 6/1**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

### **Haushaltsbeschluss 2006**

Die Synode hat auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 Nummer 5 Grundordnung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006.

(2) Der Haushaltsplan der Provinzialkirchenkasse für das Rechnungsjahr 2006 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

**86.419.499 EUR**

festgesetzt.

(3) Sachkosten innerhalb eines Haushaltsbereiches sind gegenseitig deckungsfähig; davon ausgenommen sind: Kosten für technische und Betriebsausstattungen, für Baumaßnahmen sowie für Hard- und Software.

(4) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen aus dem Rechnungsjahr sind zur Deckung des Haushaltes dieser Einrichtung des übernächsten Jahres einzusetzen. Davon abweichend können Überschüsse mit Zustimmung des Kirchenamtes zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.

#### **§ 2**

Für das Rechnungsjahr 2006 werden gesamtkirchliche Kollekten sowie zwei Straßen- und Haussammlungen gemäß Anlage 2 ausgeschrieben.

### § 3

Auf Grund von § 3 Absatz 2 Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Mai 1996 (ABl. S. 57) wird bestimmt:

(1) Der Anteil der den Kirchengemeinden direkt zur Verfügung stehenden Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5.4. wird auf 20 v. H. festgesetzt.

(2) 80 v. H. der Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5.4 werden vom Kirchenkreis verwaltet und gemäß § 12 verwendet.

### § 4

(1) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 25 Absatz 3 Finanzgesetz beträgt 52 400 000 EUR.

(2) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 4 Absatz 1 wird gemäß § 25 Absatz 1 Finanzgesetz wie folgt aufgeteilt:

Anteil für die Kirchengemeinden	36,96 v. H.
Anteil für die Kirchenkreise	34,96 v. H.
Anteil für die Kirchenprovinz	26,88 v. H.
Anteil für die Partnerkirchen	1,20 v. H.

### § 5

Zur Sicherstellung der Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen wird gemäß § 15 Finanzgesetz eine Umlage von 15.400 EUR je vollbeschäftigten Pfarrer und Kirchenbeamten im aktiven Dienst erhoben. Diese ist durch die Träger der Stellen zu leisten.

## Drucksache 6/1

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

### **Haushaltsbeschluss 2006**

Die Sperrvermerke: „0480.02.7490 - Kloster Drübeck“ und „2190.00.7490 - Kirchliche Stiftung Petersberg“ werden jeweils im zweiten Satz wie folgt erweitert: „und den ständigen Finanzausschuss.“

## Drucksache 7/2

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Die Erhebung des Gemeindebeitrages 2006**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag vom 3. November 1990 (ABL. 1991 S.6) hat die Synode folgenden Beschluss gefasst:

Für das Kalenderjahr 2006 werden folgende Mindestbeträge festgelegt:

1. 1,25 EUR monatlich (15 EUR jährlich)

volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen

2. 3,50 monatlich (42 EUR jährlich)

Gemeindeglieder, welche nicht unter Ziffer 1. fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen.

3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

Monatliches Einkommen	Gemeindebeitrag monatlich	Gemeindebeitrag jährlich
In EUR (netto)	In EUR	In EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1000	5,00	60,00

Darüber je 100 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

## Drucksache 8/2

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Kirchensteuerbeschluss 2006 / 2007**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von § 3ff. des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. 1998 S. 120), den folgenden Kirchensteuerbeschluss gefasst:

#### § 1

(1) Für die Jahre 2006 und 2007 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen- (Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen- (Lohn-) Steuer.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

## § 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

## § 3

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO	Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30 000 bis 37 499	96	8
2	37 500 bis 49 999	156	13
3	50 000 bis 62 499	276	23
4	62 500 bis 74 999	396	33
5	75 000 bis 87 499	540	45
6	87 500 bis 99 999	696	58
7	100 000 bis 124 999	840	70
8	125 000 bis 149 999	1 200	100
9	150 000 bis 174 999	1 560	130
10	175 000 bis 199 999	1 860	155
11	200 000 bis 249 999	2 220	185
12	250 000 bis 299 999	2 940	245
13	300 000 und mehr	3 600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

(4) Gemäß § 7 Absatz 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

#### § 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

#### § 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

#### § 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## **Drucksache 9/2**

Die Synode hat am 16. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ausschusses Finanzen und Kollekten einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Abnahme der Jahresrechnung 2004 der Provinzialkirchenkasse**

Der Provinzialkirchenkasse der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird für die Rechnung des Haushaltsjahres 2004 Entlastung erteilt.

## **Drucksache 11.1/1**

Die Synode hat am 17. November 2005 auf Grund der Vorlage des Ordnungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Änderung der Visitationsordnung**

#### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung - VisO) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Visitationskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder einschließlich dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.“

#### **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## **Drucksache 12.1/1**

Die Synode hat am 16. November 2005 auf Grund der Vorlage des Wahlvorbereitungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Besetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2012**

**hier: ordinierter Beisitzer für den Bereich der EKKPS**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2012

Herrn Superintendent Andreas Piontek, Mühlhausen,  
als ordinierten Beisitzer im Verwaltungsgericht für den Bereich der EKKPS  
und zu seinen Stellvertretern:

1. Pfarrer Joachim Hoffmann, Magdeburg
2. Pfarrer Michael Schultze, Magdeburg.

## **Drucksache 12.2/1**

Die Synode hat am 16. November 2005 auf Grund der Vorlage des Wahlvorbereitungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Nachwahl in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Die Synode wählt Frau Dr. Susanne Kornemann – Weber aus Magdeburg zur zweiten Stellvertreterin des nicht ordinierten Beisitzers der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die restliche Dauer der Legislaturperiode.

## **Drucksache 13/1**

Der Antrag 13/1 wird von dem Einbringer zurückgezogen.